

Mehr Demokratie durch Persönlichkeitswahlrecht



Das Vorarlberger Landtagswahlgesetz gibt dem Wähler die Möglichkeit, über die Wahl einer bestimmten Partei hinaus noch Vorzugsstimmen für einzelne Wahlwerber dieser Partei zu vergeben. Damit kann er Einfluss auf die von der Partei vorgegebene Reihung der Wahlwerber nehmen und so mitbestimmen, wer einen Landtagssitz erhält.

Die Wahlbezirke des Landes	
Bludenz	7 Landtagsabgeordnete
Bregenz	10 Landtagsabgeordnete
Dornbirn	7 Landtagsabgeordnete
Feldkirch	12 Landtagsabgeordnete

Mehr als zwei Drittel der Wähler hat bei der letzten Landtagswahl 1999 vom Recht, Vorzugsstimmen zu vergeben, Gebrauch gemacht. Die rege Inanspruchnahme dieser Möglichkeit belegt das Interesse der Bevölkerung an mehr direkter Mitsprache.

Gesetzgebung des Landes

Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes, einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, aus. Die österreichische Bundesverfassung trägt sehr zentralistische Züge. Dem Bund wurde der überwiegende Teil der Zuständigkeiten übertragen – fast 80 Prozent der wichtigsten Entscheidungen fallen in Wien. Trotzdem sind dem Landtag eine Reihe von Kompetenzen geblieben: Gemeindeorganisation, Organisation der Landesbehörden, Kindergartenwesen, Natur- und Landschaftsschutz, Baurecht, Raumplanung, Wohnbauförderung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Straßenwesen (ausgenommen Bundesstraßen), Grundverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Ausländergrundverkehr,

Jagd und Fischerei, Sport-, Skischul- und Bergführerwesen, Sozialhilfe und Behindertenfürsorge, Sittlichkeitspolizei, Katastrophenhilfe und Rettungswesen, Kulturförderung, Landwirtschaftsförderung und Spitalswesen.

Diese Aufzählung besitzt beispielhaften Charakter und stellt letztlich nur einen Ausschnitt der Kompetenzen unseres Landesparlamentes dar. Die Österreichische Bundesverfassung bestimmt nämlich, dass alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich als Bundessache deklariert wurden, im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder zu regeln sind.

Wahl und Kontrolle der Regierung

Nach der Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten werden vom Landtag die 7 Mitglieder der Landesregierung gewählt: Der Landeshauptmann, der Landesstatthalter (Landeshauptmann-Stellvertreter) und 5 Landesräte.



Ange lobung von Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber durch Landtagspräsident Manfred Dörler am 5. Oktober 1999.

Der Landeshauptmann hat vor Antritt seines Amtes vor dem Landtag in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis zu leisten. Die Landesregierung wird auf die Dauer der Landtagsperiode gewählt. Die Landesregierung ist dem Landtag verantwortlich und auf seine Unterstützung angewiesen. Sie ist verpflichtet, dem Landtag jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr zu erstatten und den Landesvoranschlag (Budget) für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, Regierungsmitglieder über alle Gegenstände ihres Geschäftsbereiches zu befragen.

Der Landtag kann beschließen, dass Teile der Gebarung des Landes durch den Landes-Rechnungshof, den Rech-

nungshof in Wien oder durch die Kontrollabteilung im Amt der Landesregierung geprüft werden.

Der Landtag kann Regierungsmitglieder beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzesverletzung anklagen und Schadenersatzansprüche des Landes gegen sie geltend machen. Schließlich kann er, als letztes Mittel, die ganze Regierung oder einzelne Regierungsmitglieder durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen.

Wahl des Landesvolksanwaltes

Als erstes österreichisches Land hat Vorarlberg 1984 die Schaffung einer Landesvolksanwaltschaft beschlossen. Deren Hauptaufgabe ist die Beratung der Bürger und die Prüfung von Be-

schwerden in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes und der Gemeinden. Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag jeweils für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Wahl des Direktors des Landes-Rechnungshofes

Der Vorarlberger Landtag hat 1999 die Einrichtung eines ihm unmittelbar unterstellten Landes-Rechnungshofes beschlossen. Dem Landes-Rechnungshof obliegt insbesondere die Überprüfung der Gebarung des Landes, wobei in den Berichten auch Vorschläge gemacht werden können, wie Mängel beseitigt, Ausgaben vermieden oder gesenkt bzw. Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird vom Landtag jeweils für die Dauer von 6 Jahren gewählt.